



Regierungspräsidium
Stuttgart
Neckarstraße 195
70190 Stuttgart

Regierungspräsidium
Tübingen
Konr.-Adenauer-Str.20
72072 Tübingen

Regierungspräsidium
Karlsruhe
Durlacher Allee 31- 33
76131 Karlsruhe

Regierungspräsidium
Freiburg
Bissierstraße 1
79114 Freiburg

Regierungspräsidium

Antrag auf Durchführung einer Zuverlässigkeitsüberprüfung durch die Luftsicherheitsbehörde nach § 7 Abs. 1 Luftsicherheitsgesetz (LuftSiG)

- Erstmalige Überprüfung Wiederholungsprüfung
 Berufs-/Privatpilot/Flugschüler Sonstige (Reglementierte Beauftragte u.a.)

Bitte beachten:

Antrag in Druckschrift leserlich, vollständig und richtig ausfüllen. **Eine Kopie des gültigen Personalausweises bzw. Reisepasses ist diesem Antrag beizufügen.** Alle Angaben sind zwingend erforderlich. Unvollständig ausgefüllte Anträge verzögern/verhindern die weitere Bearbeitung.

Name:		Geburtsname oder frühere Namen:		Vornamen (sämtliche):	
Geburtsdatum /-ort:		Geburtsland:		Staatsangehörigkeit:	
Geschlecht: weiblich <input type="checkbox"/> männlich <input type="checkbox"/>		Personalausweis/Reisepass: Nr.:		Ausländische Ausweisdokumente: Art des Dokuments: Nr.: Aussteller:	
Frühere oder laufende Zuverlässigkeits-/Sicherheitsüberprüfungen: Überprüfungsdatum: Behörde:				Telefon-Nr. /E-Mail für Rückfragen: (freiwillige Angabe)	
Derzeitiger Wohnsitz:					
Straße / Hausnummer				PLZ	Ort
Wohnsitze der letzten 10 Jahre (ggfs. Extrablatt), jew. von ... bis					
Straße / Hausnummer				PLZ	Ort
Straße / Hausnummer				PLZ	Ort
Vorgesehen berufliche Tätigkeit/Anschrift des Arbeitsgebers (nur bei Berufspiloten/Reglementierte Beauftragte):					

Die diesem Antrag beigefügten Hinweise der Luftsicherheitsbehörde zu diesem Überprüfungsantrag habe ich zur Kenntnis genommen. Ich bin damit einverstanden, dass das Ergebnis meiner Zuverlässigkeitsüberprüfung ggf. der Luftfahrtbehörde für lizenzbezogene Zwecke mitgeteilt wird.

Ort, Datum

Unterschrift Antragsteller/in

Hinweise zur Zuverlässigkeitsüberprüfung gem. § 7 Luftsicherheitsgesetz (LuftSiG)

1. Zuständige Behörde

Privatpiloten und Flugschüler (PPL/TMG) richten den Antrag an die für den Hauptwohnsitz zuständige Luftsicherheitsbehörde.

Berufspiloten senden den Antrag an die Luftsicherheitsbehörde, in deren Bereich sich der Hauptsitz des Unternehmens befindet. Bei ausländischen Unternehmen ist der inländische Sitz der Niederlassung für die Zuständigkeit maßgebend.

Berufspiloten ohne Anstellung richten den Antrag an die für den Hauptwohnsitz zuständige Luftsicherheitsbehörde.

Für Luftfahrer ohne Wohnsitz im Inland gilt eine Auffangzuständigkeit am Sitz der Lizenz-erteilenden Luftfahrtbehörde.

Reglementierte Beauftragte oder sonst. dem Personenkreis gem. § 7 Abs, 1 Nr. 2 LuftSiG zu zurechnende Antragsteller senden an Antrag an die Luftsicherheitsbehörde, in deren Bereich sich der Hauptsitz des Unternehmens befindet.

2. Zweck der Datenerhebung, -verarbeitung und -nutzung

Im Rahmen der Zuverlässigkeitsüberprüfung werden Ihre Daten an die Polizeivollzugs- und Verfassungsschutzbehörden der Länder, das Bundeszentralregister sowie, soweit im Einzelfall erforderlich, das Bundeskriminalamt, das Zollkriminalamt, das Bundesamt für Verfassungsschutz, den Bundesnachrichtendienst, den Militärischen Abschirmdienst, das Ausländerzentralregister und die Bundesbeauftragte für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik weitergegeben. Soweit im Einzelfall erforderlich, werden bei ausländischen Antragstellern Anfragen an die zuständigen Ausländerbehörden gerichtet.

Begründen die Auskünfte der vorgenannten Behörden Zweifel an Ihrer Zuverlässigkeit, darf die Luftsicherheitsbehörde Auskünfte von Strafverfolgungsbehörden einholen.

Ihre personenbezogenen Daten werden von der Luftsicherheitsbehörde nur im Rahmen der Zuverlässigkeitsüberprüfung elektronisch gespeichert und verwendet. Die Luftsicherheitsbehörden unterrichten sich gegenseitig über die Durchführung von Zuverlässigkeitsüberprüfungen, soweit dies im Einzelfall erforderlich ist.

3. Mitwirkungspflicht

Gem. § 7 Abs. 3 LuftSiG i.V.m. § 3 Abs. 1 LuftSiZÜV sind Sie verpflichtet, an Ihrer Zuverlässigkeitsüberprüfung mitzuwirken. Insbesondere haben Sie bei der Antragstellung und ggf. bei einer Anhörung, soweit diese bei Vorliegen von Tatbeständen, die Anlass zu Zweifel an Ihrer Zuverlässigkeit begründen, notwendig ist, wahrheitsgemäße Angaben zu machen. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig nicht wahrheitsgemäße Angaben macht. Diese Ordnungswidrigkeit kann nach § 18 Abs. 2 LuftSiG mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Euro geahndet werden.

4. Widerrufsvorbehalt

Das Ergebnis dieser Überprüfung ergeht unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs, da von den Erkenntnisstellen Erkenntnisse auch aus der Vergangenheit jederzeit der Luftsicherheitsbehörde mitgeteilt werden können.

5. Mitteilung des Ergebnisses der Zuverlässigkeitsüberprüfung

Gem. § 7 Abs. 7 LuftSiG sind Sie sowie die beteiligten Polizei- und Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder über das Ergebnis der Überprüfung zu unterrichten. Bei Luftfahrern im Sinne von § 7 Abs. 1 Nr. 4 LuftSiG wird das Ergebnis der Zuverlässigkeitsüberprüfung zudem der Luftfahrtbehörde mitgeteilt.

Die Unterrichtung/Mitteilung erfolgt durch die zuständige Luftsicherheitsbehörde.

6. Anerkennung der Zuverlässigkeitsüberprüfung

Die Zuverlässigkeitsüberprüfung wird bundesweit anerkannt.

7. Gebühr

Für die Durchführung der Sicherheitsüberprüfung wird derzeit eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 30,00 € für den Regelfall erhoben.